

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rp. allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer unbefugt

- a) die Jagd auf die im § 2 oder in § 3 in Klasse II benannten Tiere ausübt;
- b) in den vom Gouvernement zum Zweck des Wildschutzes bestimmten Wildreservaten jagt.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder Haft wird bestraft, wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht vorzeigt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Jagdgeräte, der unrechtmäßigen Jagdbeute sowie der von dem Täter benutzten Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Jagdschutzverordnung, der Runderlaß, betreffend die Einführung der Jagdschutzverordnung, und die Bekanntmachung zur Jagdschutzverordnung, sämtlich vom 1. Juni 1903, der Runderlaß, betreffend Schutz des Eigentums gegen Raubtiere, vom 15. November 1903, die Bekanntmachung, betreffend Anrechnung von Schußgelbern auf Ausfuhrzoll für Gehörne, vom 3. Juni 1904, die Verordnung, betreffend Schußgeld für erlegte Flußpferde, vom 23. September 1904 und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 14 der Jagdschutzverordnung, vom 15. Juli 1905, die Verordnung und der Runderlaß vom 23. November 1900, der Runderlaß vom 24. Juli 1902 sowie die Bekanntmachung vom 24. September 1904, betreffend die Ausfuhr untergewichtiger Elfenbeinzähne, werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Daresalam, den 5. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika.

Vom 5. November 1908.

Artikel 1 zu § 4.

Anrechnung von Jagdscheingebühr bei Lösung eines neuen Jagdscheins.

Löst sich der Inhaber eines Bezirks- oder eines kleinen Jagdscheins während dessen Gültigkeit einen höheren, so ist auf Antrag die für den ersten Schein gezahlte niedrigere Gebühr auf die höhere des zweiten anzurechnen. Dies hat zu geschehen, wenn für den letzteren Jagdschein eine längere Dauer — also dasselbe Ausstellungsdatum — wie für den ersten Jagdschein beansprucht wird. Die für den Tagesjagdschein (§ 4 Z. 5) gezahlte Gebühr wird niemals angerechnet.

Artikel 2 zu § 10.

Kenntlichmachung untergewichtiger Elfantenzähne.

Wegen Kenntlichmachung derjenigen untergewichtigen Elfantenzähne, welche vor Inkrafttreten der Verordnung erlegt worden sind, wird bestimmt, daß außer der Kenntlichmachung durch behördliche Abstempelung auch eine schriftliche Bescheinigung der Behörde als Nachweis gelten kann, wenn die Bescheinigung dem Zahn durch Ankleben oder auf andere geeignete Weise fest angefügt ist. Beim Verkauf des Zahnes ist die Bescheinigung vom Käufer als Nachweis mit zu übernehmen.

Artikel 3 zu § 13.

Wildreservate.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend „Jagdreservate“, vom 1. Juni 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 355f.; L. G. II Nr. 98, Amtl. Anz. 1903, Nr. 14) werden auf Grund des § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 hiermit die nachfolgend bezeichneten Gebiete bis auf weiteres als „Wildreservate“ erklärt.

1. Bezirk Kilwa (s. Bl. F 6, Karte 1:300000):

- Nordgrenze: Matandu-Fluß.
- Ostgrenze: Singa-Fluß.
- Südgrenze: Straße Kilwa—Liwale.
- Westgrenze: Liwale-Bach.



2. Bezirk Mohoro (s. Karte Nyassa-Expedition II):
 - Südgrenze: Rufiji-Fluß von den Pangani-Schnellen bis Mrofa.
 - Ostgrenze: Thomfenstraße von Mrofa—Behobeho.
 - Nordgrenze: Ulambobach und die Bezirksgrenze.
 - Westgrenze: Sumbasi-Fluß.

3. Bezirk Bagamojo-Morogoro (s. Bl. D 5, Karte 1 : 300 000):
 - Südgrenze: Tame und Wami-Fluß.
 - Ostgrenze: Lufinguru-Fluß.
 - Nordgrenze: Mseleko-Bach—Samangira bis Mündung.
 - Westgrenze: Von Samangira nach Süden, Ostabhang des Nguru-Gebirges und Mdjonga-Fluß, Mto ya mawe (Mkindobach), bis zum Dorf Mto-ya-mawe, Straße Herrmann-Böhmer-Stuhlmann bis Mswero-kwa-Mkirira.

Innerhalb dieses Reservates ist die Jagd jedoch in dem Gebiet frei, das, wie folgt, begrenzt wird:

Im Osten und Norden durch den vom Dorf Komijanga (Wami) über Masleta nach Diongoja führenden Weg bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Mdjonga-Fluß.

Im Süden und Westen durch den vom Dorfe Komijanga (Wami) über Kigobe, Kijara, Mjente nach Turiani führenden Weg bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Lwale-Fluß, von da ab vom Lwale-Fluß bis zur Einmündung des Mdjonga-Flusses, von da ab durch den Mdjonga-Fluß bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Weg Komijanga—Masleta—Diongoja.

4. Bezirk Wilhelmstal (s. Baumannsche Karte, N. W. Blatt):
 - Westgrenze: Pangani-Fluß vom Südpunkt des Pare-Gebirges bis Marago-Dpuni aufwärts.
 - Nordgrenze: Bezirksgrenze gegen Moschi, Linie Dpuni—Marago—Same.
 - Ostgrenze: Eine Linie, die der Straße Nombo—Same mit einem Abstand von 5 km westlich parallel läuft.

5. Bezirk Mahenge (s. Kiepert'sche Karte 1 : 2 000 000).
 - Nordgrenze: Großer Ruaha.
 - Ostgrenze: Rufiji-Fluß.
 - Südgrenze: Ulanga-Fluß.
 - Westgrenze: Ort Kdatu und Mfolwe-Bach.

6. Bezirk Iringa-Mahenge (s. Kiepert'sche Karte 1 : 2 000 000 und Spezialskizze der Station Iringa):
 - Landchaft Lupembe und Masagati.
 - Süd- und Ostgrenze: Ruhudje-Fluß.
 - Nordgrenze: Ruaha-Nyera-Fluß.
 - Westgrenze: Udeka-Bach und eine Linie von dessen Quelle direkt südlich bis zum Ruhudje.

7. Bezirk Iringa (s. Bl. 4 der Karte 1 : 300 000):
 - Südgrenze: Kl. Ruaha-Fluß von Iringa bis zur Einmündung des Ibojue.
 - Ostgrenze: Höchster Stamm der Namulenge- oder Merenge-Berge und der Ifiamba-Berge.
 - Nordwestgrenze: Von Iringa, Stamm der Mkingongi-Kengimono- und Matanaganga-Berge.

8. Bezirk Mpapua (s. Kiepert'sche Karte 1 : 2 000 000):
 - Westgrenze: Bach Mrambo, vom Dorf Mwuni nach Süden in den Kijigo-Fluß fließend.
 - Nordgrenze: Linie Mwuni—Wota—Kudege.
 - Ostgrenze: Bach von Kudege nach Süden in den Ruaha fließend.
 - Südgrenze: Kijigo- und Ruaha-Fluß.

9. Bezirk Langenburg (s. Kiepert'sche Karte 1 : 2 000 000):
 - Nordgrenze: Mibira-Fluß.
 - Ostgrenze: Nyassa-See.
 - Südgrenze: Songwe-Fluß.
 - Westgrenze: Westfuß der Stavolo-Berge von der Einmündung des Tihya-Baches (s. Kiepert'sche Karte 1 : 150 000) in den Songwe nach Norden bis zum Mibira.

Die bisher auf Grund des § 1 der Jagdschutz-Verordnung vom 1. Juni 1903 erlassenen Verbote der Elefantenjagd, nämlich:

- im Bezirk Moschi (Bekanntmachung vom 27. Mai 1903, Amtl. Anz. 1903, Nr. 14, in Verbindung mit der Gouvernementsverfügung vom 15. Juni 1908, S.-Nr. 9230/08);
- im Bezirk Mpapua (Bekanntmachung vom 2. März 1907, Amtl. Anz. 1907, Nr. 4);
- im Bezirk Ujumbura, Sultanat Urundi (Bekanntmachung vom 8. Februar 1908, Amtl. Anz. 1908, Nr. 4)

werden aufgehoben.

Artikel 4 zu § 20.

Prämien für schädliche Tiere.

Für die Erlegung nachgenannter schädlicher Tiere bzw. für das Sammeln von Eiern schädlicher Reptilien können Prämien bis zu dem hierunter angeführten Höchstjag gezahlt werden:

	Höchstjag:
Löwe	15 Rupien
Leopard oder Gepard	7 =
Ginstertiger	2 =
Zibettiger	2 =
Hyänenhund	3 =
Wildschwein	3 =
Erdferkel	1 =
Stachelschwein	3 =
Graue Meerkatze (Zumbili)	1/2 =
Hundsaffe	1 =
Puffotter	1 =
Speischlange	1 =
Krokodil	5 =
Für ein Ei der drei zuletzt genannten Reptilien	10 Heller

Die Höhe der Prämie wird für jeden einzelnen Bezirk alljährlich von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde mit Genehmigung des Gouvernements festgesetzt.

Daresjalam, den 5. November 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

Befluß des Bundesrats, betreffend die Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika.

Rom 17. Dezember 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember v. Js. beschlossen, der Deutschen Holz-Gesellschaft für Ostafrika auf Grund ihrer nachstehenden, vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit in Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes zu verleihen.

Satzungen der Deutschen Holz-Gesellschaft für Ostafrika.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen:

„Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika“

wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin hat.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Die Gesellschaft hat zum Gegenstand des Unternehmens die Gewinnung und Verwertung von Nutzholz in Deutsch-Ostafrika, insbesondere Ost-Uganda und die Nutzbarmachung der durch Abholzung gewonnenen Landflächen. Sie darf Eisenbahnen und Sägewerke erwerben, bauen und betreiben, überhaupt alles tun, was ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheint.

